

**Immatrikulationsordnung
der Universität Rostock**

vom 7. Juni 2022

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2022 vom 10.6.2022

Änderungen:

- 1. § 9a eingefügt durch die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 16. Juli 2024
(Amtliche Bekanntmachungen Nr.33/2024 vom 16.07.2024)
- 2. § § 1, 3, 6, 8 und 13 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 5. Juni 2026
(Amtliche Bekanntmachungen Nr.26/2026 vom 10.06.2026)

I. Einschreibung

§ 1

Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Universität Rostock aufgenommen. Bietet die Universität Rostock mit anderen Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden nach Maßgabe der gemeinsamen Prüfungsordnung an der Universität Rostock immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann (Mehrfachstudiengang). Bei der Einschreibung in einen Mehrfachstudiengang hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber Erst- und Zweifach zu benennen, sofern erforderlich.
- (3) Mit der Immatrikulation in einen Studiengang wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber Mitglied der Universität Rostock gemäß § 50 des Landeshochschulgesetzes und gleichzeitig Mitglied der Fakultät, der dieser Studiengang zugeordnet ist. Ist der Studiengang oder sind im Falle einer Doppelimmatrikulation die Studiengänge oder sind Teilstudiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Immatrikulation die Fakultät anzugeben, in der sie/er Mitglied sein will. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 des Landeshochschulgesetzes sowie den Satzungen der Universität Rostock und der Studierendenschaft.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges, außer die Studienbewerberin/der Studienbewerber kann gemäß der universitären Anerkennungssatzung anrechenbare oder anererkennungsfähige Leistungen nachweisen. Dann wird sie/er aufgrund einer Einstufungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses oder des zuständigen Landesprüfungsamtes bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem beantragten höheren Fachsemester immatrikuliert.
- (5) Sämtliche Fristen, innerhalb derer Anträge nach dieser Ordnung zu stellen sind, werden durch ortsüblichen Aushang und auf Internetseiten der Universität Rostock bekannt gegeben.
- (6) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.
- (7) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch das Studierendensekretariat richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock, der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock und der Beitragsordnung des zuständigen Studierendenwerkes.
- (8) Die Universität Rostock erhebt nach Maßgabe von § 7 des Landeshochschulgesetzes und der Datenschutzsatzung der Universität Rostock von den Studienbewerberinnen und -bewerbern, den Studierenden, den Gasthörerinnen und -hörern sowie von den Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, sind für den von ihnen gewählten Studiengang einzuschreiben, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation gemäß § 4 zu versagen ist.
- (2) Die erforderliche Qualifikation für ein Studium an der Universität Rostock, das zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, besitzt, wer den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Qualifikationsverordnung M-V als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder berufliche Fortbildung nachweist, wer eine Meisterprüfung abgelegt oder eine gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung absolviert hat. Berufstätige ohne eine solche Hochschulzugangsberechtigung erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung gemäß der Zugangsprüfungsordnung der Universität Rostock eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Masterstudiengang wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie nachgewiesen. In Prüfungsordnungen können weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.
- (3) Der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes oder einer besonderen studienbezogenen Eignung gemäß § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes kann als weitere qualifizierende Voraussetzung für eine Immatrikulation gefordert werden, soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (4) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie die für den Studiengang gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.
- (5) Andere ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerber können immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation gemäß Absatz 2 und 3 erworben haben, die für den Studiengang gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen und wenn keine Versagungsgründe nach § 4 vorliegen. Gleiches gilt für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer nicht deutschsprachigen Schule einen ausländischen Vorbildungsnachweis erworben haben. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise wird auf der Grundlage der Auslandsqualifikationsverordnung (AIQualiVO M-V) entschieden.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Für den Antrag ist das von der Universität Rostock vorgegebene Antragsformular zu nutzen. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität Rostock festgesetzten Frist zu stellen. Handelt es sich um einen Studiengang, der an der Universität Rostock zulassungsbeschränkt ist, muss vor der Immatrikulation zunächst nach Maßgabe der einschlägigen zulassungsrechtlichen Bestimmungen die Zulassung beantragt werden (Bewerbung). Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber bedarf auch dann der vorherigen Bewerbung, wenn es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel schriftlich oder im Online-Verfahren. Die Bewerberin/der Bewerber kann auch persönlich unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) zur Einschreibung erscheinen. In Ausnahmefällen ist auch eine Vertretung zulässig, wenn die Vertretung sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines Identitätsnachweises legitimieren kann.

(3) Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular, das enthält:
 - a. Name, Geburtsdatum, zustellungsfähige Anschrift der Studienbewerberin/des Studienbewerbers sowie die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben,
 - b. eine Erklärung darüber, ob und in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war, und
 - c. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,
2. die Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise für ein Masterstudium das Zeugnis und die Abschlussurkunde, jeweils in beglaubigter Kopie,
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid in Kopie,
4. gegebenenfalls die Einstufungsbescheinigung gemäß § 1 Absatz 4,
5. gegebenenfalls die Nachweise gemäß § 2 Absatz 3,
6. gegebenenfalls der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen oder fremden Sprachkenntnisse sowie das Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung,
7. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat,
8. eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat,
9. einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in Kopie,
10. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Durchführung des verpflichtenden Verfahrens zur Eignungsabklärung für den Lehrkraftberuf gemäß § 6 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes,
11. ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr mit Datum und Unterschrift.

Falls es sich bei den einzelnen Unterlagen um fremdsprachige Dokumente handelt, ist auf Kosten der Studienbewerberin/des Studienbewerbers eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber keine Originale vorlegen, bedürfen die Kopien der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, wird eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

(5) Eine Einschreibung kann auf bestimmte Zeit befristet oder auflösend bedingt erfolgen, wenn dies in gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Soweit keine andere Dauer bestimmt ist, soll die

Befristung zwei Semester nicht überschreiten. Die befristete Immatrikulation erlischt mit Fristablauf, die bedingte Immatrikulation mit dem Eintritt der Bedingung.

(6) Die Immatrikulation wird durch Aushändigung des Studenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Mit der Einschreibung wird den Studierenden eine universitäre E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen seitens der Universität Rostock übermittelt werden können. Die Studierenden sind verpflichtet, den E-Mail-Account umgehend nach erfolgter Immatrikulation zu aktivieren und haben dafür Sorge zu tragen, dass sie Informationen über diesen Kommunikationsweg jederzeit erreichen.

(8) Studierende sind verpflichtet, Folgendes unverzüglich dem Studierendensekretariat anzuzeigen:

1. Änderungen des Namens und der Anschrift sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf Bescheinigungen der Universität Rostock,
2. den Erhalt eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung,
3. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
4. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
5. eine Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches,
6. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 2 zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. nach Feststellungen des zuständigen Prüfungsausschusses in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Rostock erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studierendenwerk nicht fristgerecht bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn nachweist,
4. den Informationspflichten über ihren/seinen Versichertenstatus gemäß § 199a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,
5. die Immatrikulation zu einem Fachsemester beantragt, für das nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung kein Lehrangebot besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

§ 5 **Rücknahme der Immatrikulation**

Die Immatrikulation kann nur zurückgenommen werden, wenn die Studierende/der Studierende dies bis spätestens zum 31. März des Jahres für ein Sommersemester oder bis spätestens zum 30. September eines Jahres für ein Wintersemester schriftlich beantragt. Die Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren und Beiträge für das Semester muss mit dem Antrag geltend gemacht werden. Ansonsten besteht kein darauf kein Anspruch. Ein bereits zugangener Studierendenausweis ist, sofern er nicht bereits dem Antrag beigelegt war, innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nachzureichen.

II. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 6 **Rückmeldung**

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium in demselben Studiengang an der Universität Rostock im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 sowie Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge an das Studierendensekretariat. Für die fristgerechte Rückmeldung zum Wintersemester hat die Einzahlung zwischen dem 1. Juni und 15. Juli und zum Sommersemester zwischen dem 2. Januar und 15. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang.
- (3) Studierende, die sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben, werden unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 16 Absatz 3 Nr. 3) und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Rückmeldung gemahnt. Erfolgt die Rückmeldung in dieser Nachfrist, ist zusätzlich die gemäß § 2 Absatz 2 der Hochschulgebührenordnung vorgesehene Gebühr zu entrichten.
- (4) Bis zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen kann die Rückmeldung sowie der Versand des Studenausweises gesperrt werden. Die betroffenen Studierenden werden hierüber informiert.

§ 7 **Beurlaubung**

- (1) Beabsichtigt eine Studierende/ein Studierender in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich exmatrikulieren zu lassen, so hat sie/er beim Studierendensekretariat unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters zu stellen. Tritt ein Beurlaubungsgrund im Sinne des Absatzes 4 nach Vorlesungsbeginn ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag für das laufende Semester ausnahmsweise auch noch unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen des Beurlaubungsgrundes gestellt werden. Über Anträge, die erst fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn eingehen, entscheidet die Rektorin/der Rektor. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für jedes weitere Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines vollen Semesters. Studierende können nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden; eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Studierende werden in einem Studiengang in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, nicht angerechnet. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 4 nur möglich, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(4) Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise beizufügen. Die Nachweise sind in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen. Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Universität Rostock durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine vorübergehende Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester unmöglich macht;
2. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit bestünde;
4. ein studiengangsbezogener Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule;
5. die Abwesenheit aufgrund eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums außerhalb der Universität Rostock, das neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht;
6. die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn aufgrund der Teilnahme durch eine Ablehnung der Beurlaubung für die Studierende /dem Studierenden ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.
7. das Anfertigen einer Dissertation bei Immatrikulation im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(7) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

III. Einschreibung in besonderen Fällen

§ 8

Gaststudierende ausländischer Hochschulen

(1) Studierende an ausländischen Hochschulen, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen der Universität Rostock, internationalen Austauschprogrammen oder auf eigene Initiative als so genannte Free Mover vorübergehend ausschließlich an der Universität Rostock studieren wollen, ohne hier einen Universitätsabschluss

anzustreben, werden auch noch nach Ablauf der Immatrikulationsfrist im Rahmen vorhandener Kapazitäten befristet in einen Studiengang oder Teilstudiengang als Gaststudierende eingeschrieben. Die Dauer der Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist ausnahmsweise auf Antrag zulässig. Die Höchstdauer der Einschreibung darf die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges oder Teilstudiengangs nicht überschreiten.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber hat die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Kann sie/er anstelle der hiernach erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nur deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder andere für das Studium erforderliche Fremdsprachenkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, kann die Bewerberin/der Bewerber nach vorheriger Bestätigung durch die an der Fakultät für internationale Gaststudierende zuständige Person in ausgewählten Modulen auch mit diesen geringeren sprachlichen Kenntnissen gemäß Absatz 1 eingeschrieben werden; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Dem Immatrikulationsantrag ist eine Zulassung zum Gaststudium durch das International Office beizufügen, die insbesondere das vorhandene Sprachniveau benennt und den zugrundeliegenden Nachweis enthält. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden in voller Höhe für das jeweilige Semester fällig. Mit der Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.

(4) Während des Aufenthaltes sind Gaststudierende berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen, eine Abschluss- oder Zwischenprüfung darf während dieses Studiums jedoch nicht abgelegt werden.

§ 9

Studierende in Double Degree Programmen

Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und sich im Rahmen eines Austauschprogrammes für einen Studiengang bewerben, der gemäß den Vereinbarungen mit der ausländischen Hochschule zur Verleihung eines mehrfachen Hochschulgrads führt, werden nach Maßgabe dieser Vereinbarungen und dieser Ordnung befristet als Studierende in den Studiengang eingeschrieben. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden für jedes eingeschriebene Semester in voller Höhe fällig.

§ 9a

Modulstudierende

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Modulstudien mit Abschlusszertifikat werden nach Maßgabe dieser Ordnung befristet als Studierende eingeschrieben und als Modulstudierende geführt. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden für jedes eingeschriebene Semester in voller Höhe fällig.

§ 10

Studiengangwechsel

(1) Ein Studiengangwechsel liegt vor, wenn sich der Studiengang ändert; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Studienfächer als Teilstudiengänge miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Wechsel des Studiengangs dar.

(2) Der Studiengangswechsel ist beim Studierendensekretariat im Online-Verfahren, ausnahmsweise auch unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, und innerhalb der von der Universität Rostock bekanntgegebenen Frist zu beantragen. Der Antrag ist, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, schriftlich zu begründen. Er ist gemäß § 21 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen zu versagen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

§ 11

Doppelstudium, Parallelstudium

(1) Ein Doppelstudium liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender, die/der bereits in einem Studiengang an der Universität Rostock immatrikuliert ist, hier in einem zweiten Studiengang immatrikuliert wird und beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Diese Studierenden werden auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn sie auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung sowie die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

(2) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender, die/der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist, an der Universität Rostock in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird und beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Diese Studierenden werden auf Antrag für den weiteren Studiengang eingeschrieben, wenn sie für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen und schriftlich erklären, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen.

(3) Ein Parallel- oder Doppelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt.

IV. Besondere Personengruppen

§ 12

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen/Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten semesterweise zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ist nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist im Studierendensekretariat unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu stellen. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulstatistikgesetzes vorgesehenen Angaben und die gewünschten

Lehrveranstaltungen enthalten. Der Antrag auf Gasthörerschaft ist für ein Wintersemester bis spätestens 31. Oktober und für ein Sommersemester bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen.

(3) Die Zulassung zur Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität Rostock. Sie erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zum Besuch zugelassenen Lehrveranstaltungen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer können ausnahmsweise auch zu Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen werden, sofern sie gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang und die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung erfüllen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen besteht nicht.

§ 13

Juniorstudium für besonders Begabte

(1) Schülerinnen und Schülern in der Regel ab der Jahrgangsstufe 10, die besondere Begabungen aufweisen, können als Juniorstudierende zugelassen werden. Sie können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten im Einzelfall an ausgewählten Lehrveranstaltungen und Modulen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende Leistungspunkte erwerben. Erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden bei einem späteren Studium an der Universität Rostock nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Die Zulassung zum Juniorstudium setzt eine schriftliche Empfehlung der Schulleitung zur Teilnahme mit Angabe einer Ansprechperson in der Schule voraus; bei Minderjährigen bedarf es außerdem der schriftlichen Zustimmung einer/eines Sorgeberechtigten. Das Empfehlungsschreiben ist an die Projektkoordination des Juniorstudiums zu richten. Ihr obliegt die Entscheidung über Zulassung und Eignung für ein Juniorstudium.

(3) Juniorstudierende erhalten eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 22 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zugelassen und berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen des Juniorstudiums teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Juniorstudium erfolgt ohne Immatrikulation und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität; es ist gebührenfrei.

§ 14

Zweithörerinnen/Zweithörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 als Zweithörerinnen/Zweithörer zum Besuch von einzelnen Modulen, eines Teilstudiengangs oder eines Studiengangs zugelassen werden. Sie dürfen mit Ausnahme der Abschlussprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung auch Prüfungen ablegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer ist innerhalb der von der Universität Rostock bekannt gegebenen Fristen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen; ein Nachweis über die Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt oder soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung eingeschränkt ist.

(4) Zweithörerinnen/Zweithörer werden nicht immatrikuliert; ihnen wird eine Bescheinigung über die Zulassung ausgestellt. Sie werden durch die Zulassung und für deren Dauer Angehörige der Universität. Auf sie finden die Vorschriften für die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

(5) In Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen können gesonderte Regelungen vereinbart werden, wenn die Zweithörerin/der Zweithörer gleichzeitig an der Partnerhochschule eingeschrieben ist.

§ 15

Doktorandinnen/Doktoranden

Personen, die an der Universität Rostock eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen/Doktoranden eingeschrieben, wenn sie die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens durch eine hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigte und hierfür fachlich geeignete Person nachweisen; die jeweilige Promotionsordnung kann Näheres regeln. Die Immatrikulation wird, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe, mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Universität Rostock, spätestens jedoch nach zehn Semestern beendet. Auf Antrag an das Studierendensekretariat kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Einschreibung über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Promotionsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist. Eine Beurlaubung ist nicht zulässig; im Übrigen gelten für Doktorandinnen/Doktoranden die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

V. Exmatrikulation

§ 16

Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation)

(1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der Universität Rostock endet mit der Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation).

(2) Die Immatrikulation einer Studierenden/eines Studierenden endet kraft Gesetzes,

1. in Bachelorstudiengängen mit Ablauf des Semesters, in dem sie/er das Abschlusszeugnis erhalten hat oder in dem es an die von ich/ihm angegebene letzte Anschrift übersandt wird;
2. im Übrigen, wenn sie/er das Abschlusszeugnis erhalten hat und sofern das Abschlusszeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von ihr/ihm angegebene letzte Anschrift; oder
3. bei Aufhebung des Studiengangs, für den die Studierende/der Studierende eingeschrieben ist, zu dem im Rektoratsbeschluss angegebenen Zeitpunkt der endgültigen Schließung des Studiengangs.

(3) Die Exmatrikulation einer Studierenden/eines Studierenden ist vorzunehmen, wenn

1. dies beantragt wird,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

3. sie/er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock oder das zuständige Studierendenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,
4. sie/er im Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, eine gemäß § 39 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.

(4) Die Exmatrikulation soll vorgenommen werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder können;
2. Studierende, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgerecht zurückmelden.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des Absatzes 2 zum dort genannten Zeitpunkt, im Übrigen zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, bei einer Exmatrikulation auf Antrag gemäß Absatz 3 Nr. 1 hat die/der Studierende gemäß Absatz 6 einen anderen Zeitpunkt angegeben. Wird die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 3 oder Absatz 4 Nr. 2 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation rückwirkend zum Ende desjenigen Semesters ein, zu dem sie/er sich letztmalig ordnungsgemäß eingeschrieben oder zurückgemeldet hat.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist im Studierendensekretariat unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu stellen. Der Studierendenausweis ist beizufügen. Die/der Studierende kann in dem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren und Beiträge besteht nicht.

(7) Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 ist der Studenausweis einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren und Beiträge besteht nicht.

(8) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn die Verfahrensvoraussetzungen gemäß Absatz 6 und 7 erfüllt sind.

(9) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Vor einer Entscheidung ist sie/er schriftlich anzuhören.

§ 17

Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Universität Rostock zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Universität Rostock strafbare Handlungen begehen. Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes und die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der

Universität Rostock, etwa durch Täuschungsversuche und -handlungen, verstoßen. § 16 Absatz 6 Satz 2 und 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

VI. Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 1. Juni 2022.

Rostock, den 7. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck